

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und öffentlichen Dienst
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele** **Nach vorne gebeugter Akt mit blauen Strümpfen**, 1912, LM Inv.Nr. 1441, vorgelegten Dossiers vom 20. Dezember 2013 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 2. Juni 2014 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Prof. Dr. Rudolf Leopold führt in seinem Katalog zur Ausstellung *Egon Schiele. Die Sammlung Leopold* aus dem Jahr 1995 zur Provenienz Franz Hauer und Leopold Hauer an. Im Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir finden sich keine Angaben zur Provenienz. Das Blatt trägt auf seiner Rückseite den Buchstaben „H.“ und den Vermerk: „Besitzer: Christa Fruhmann, Wien I, Fleischmarkt 11, Galerie im Griechenbeisl“.

Christa Hauer-Fruhmann (1925-2013) war die Tochter von Leopold Hauer (1896-1984) und Enkeltochter von Franz Hauer (1867-1914). Franz Hauer war Besitzer des Wiener Gasthauses Griechenbeisl und ist als Kunstsammler, darunter auch von Werken von Egon Schiele belegt. Christa Hauer-Fruhmann führte mit ihrem Vater Leopold Hauer und ihrem Ehemann Johann Fruhmann von 1960 bis 1971 die Galerie im Griechenbeisl. In einem

Beitrag zum Katalog der Ausstellung des Niederösterreichischen Landesmuseums *Künstler (Sammler) Mäzene. Portrait der Familie Hauer*, die 1996/1997 in der Kunsthalle Krems veranstaltet wurde, rekonstruierte sie die Kunstsammlung ihres Großvaters und nannte dabei auch das gegenständliche Blatt.

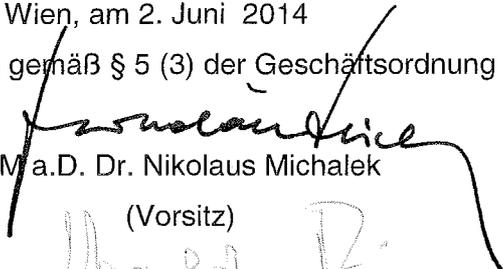
Die Kunstsammlung von Franz Hauer wurde nach seinem Tod in den Jahren 1918 und 1920 zum Teil versteigert, der übrige Teil seinen fünf Kindern eingewandt. Der Zeitpunkt, wann Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt von Christa Fruhmann-Hauer erwarb, lässt sich nicht bestimmen. Bei einer Ausstellung in München im Jahr 1975 wurde das Blatt bereits als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold ausgewiesen.

Aus dem Vermerk auf der Rückseite des Blattes ist zu schließen, dass Christa Hauer-Fruhmann (zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen 1960 und 1971) Eigentümerin des gegenständlichen Blattes war und aus ihrem Beitrag zu dem Ausstellungskatalog folgt, dass das Blatt zur Kunstsammlung ihres Großvaters Franz Hauer zählte. Wenn auch für einen Eigentumsübergang von Franz Hauer auf Leopold Hauer und von diesem auf Christa Hauer-Fruhmann keine unmittelbaren Belege aufgefunden wurden, so hält es das Gremium doch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für erwiesen, dass das Blatt innerhalb der Familie weitergegeben wurde und daher zwischen 1933/1938 und 1945 nicht Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

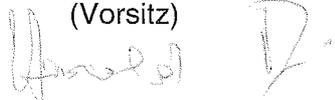
Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 2. Juni 2014

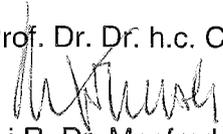
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)


Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner


Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser





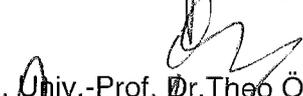
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



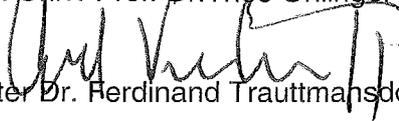
Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff